Allgemeine und besondere Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Fa. Rachbauer GmbH & Co KG (B2B)

Stand: April 2025

AGB-T (ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN – Transporte)

wenn Fa. Rachbauer GmbH & Co KG **AUFTRAGNEHMER** ist

Ergänzend und zusätzlich zu den Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen (**im Weiteren AGB genannt**) der Rachbauer GmbH & Co KG (**im Weiteren AN genannt**) gelten diese **AGB-T** für sämtliche Leistungen, die der AN als beauftragter Frachtführer für seinen Vertragspartner (**im Weiteren AG genannt**) erbringt oder besorgt.

Diese AGB-T gelten ausschließlich gegenüber Auftraggebern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderslautend vereinbart gilt:

Pkt. 1: Grundlagen:

Aufträge übernimmt der AN ausschließlich auf Grundlage seiner AGB und dieser AGB-T.

Der AG erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass diese AGB und diese AGB-T (jederzeit einsehbar und zum Download bereitstehend auf der Homepage des AN), unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, für alle, insbesondere auch für alle künftigen Geschäfte gelten, auch und besonders bei Aufträgen, die dem AN mündlich oder telefonisch erteilt werden.

Abweichende Bedingungen des AG, die vom AN nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind unwirksam, auch wenn der AN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Mit Auftragserteilung bekräftigt der AG die AGB und die AGB-T des AN eingesehen und akzeptiert zu haben.

Die AGB und diese AGB-T des AN gehen allen Handelsbräuchen vor. Die Geltung von Konventionen (in ihrer jeweils gültigen Fassung) wird von der Vereinbarung der AGB und dieser AGB-T nicht berührt, soweit die Bestimmungen dieser Konventionen zwingend abweichende Regelungen vorschreiben, wie zum Beispiel die CMR.

Ausdrücklich wird die Geltung der CMR auch für Transporte in Länder vereinbart, in denen die Geltung der CMR gesetzlich nicht angeordnet ist.

Für den AN verbindliche Vereinbarungen werden ausschließlich direkt zwischen dem AN und dem AG abgeschlossen. Fahrer, SUB-Frächter oder sonstige (den Transport begleitende) Personen haben keine Vollmacht für den AN vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrages (auch Zusatzaufträge) sind daher ausschließlich direkt mit dem AN zu vereinbaren. Auftragsänderungen und sonstige Mitteilungen, die nicht direkt mit dem AN vereinbart werden oder an ihn ergehen, sondern die an Mitarbeiter des AN, an Subfrächter oder an sonstiges Fahr- und Begleitpersonal ergehen, binden den AN daher nicht.

Genehmigungspflichtige Transporte können erst nach Erhalt der Genehmigungen durchgeführt werden – unabhängig von mit dem AG vereinbarten Terminen. Den AN trifft kein Verschulden und er übernimmt keinerlei Haftung, wenn Genehmigungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie beantragt erteilt werden.

Sofern für den einzelnen Auftrag nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, ist der AN auch ohne vorherige Einholung der Zustimmung des AG berechtigt

- zur Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen andere Unternehmen einzusetzen
- die Beförderung des Frachtgutes zusammen mit Frachtgütern anderer AG in Sammelladungen zu bewirken

Pkt. 2: Angebotslegung / Preisgestaltung:

Angebote des AN

- basieren auf den vom AG übermittelten Daten zu Frachtgut (Art, Abmessungen, Gewichte, etc.), zu Be- und Entladestelle, zu Terminen, etc. - (Sendungsdaten)
- basieren auf zum Angebotszeitpunkt gültigen Tarifen, Preisen und sonstigen Entgelten aller Beteiligten
- gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Transportkapazitäten
- verstehen sich grundsätzlich netto, zuzüglich Steuern und Abgaben
- sind grundsätzlich freibleibend
- sind maximal 3 Monate ab Angebotsdatum gültig

Vom AN angebotene Frachtpreise basieren immer auf der zum Zeitpunkt der Angebotslegung kürzesten möglichen Fahrstrecke und beinhalten keine Kosten für VLM (verkehrslenkende Maßnahmen).
Nicht enthalten sind außerdem Kosten für Genehmigungen/Bewilligungen, für Polizei- und Transportbegleitung, für Zollspesen und für Begleitscheine / Carnet-TIR Abfertigungen.

Mehr-/Zusatzkosten, die dem AN entstehen, wenn die kalkulierte Route zum Transportzeitpunkt oder während des Transportes (kurzfristig) nicht befahren werden kann hat der AG dem AN zu ersetzen.

Pkt. 3: Auftragserteilung / Stornierung:

Der AG hat Transportaufträge an den AN grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wenn der AN einen erteilten Auftrag annehmen will, übermittelt er dem AG eine entsprechende Auftragsbestätigung.

Erst mit der Übermittlung dieser Auftragsbestätigung an den AG gilt das Rechtsgeschäft als abgeschlossen.

Stornierungen eines erteilten Auftrages durch den AG haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Die Stornierung eines dem AN erteilten Auftrag durch den AG ist für den AG nur dann kostenfrei, wenn die Stornierung innerhalb von 24 Stunden nach Versand der Auftragsbestätigung des AN an den AG erfolgt, und dann auch nur, wenn der Transport und/oder entsprechend erforderliche Vorarbeiten noch nicht begonnen haben.

Bei Stornierung eines Auftrags durch den AG nach Ablauf der vorgenannten 24-Stunden-Frist bzw. wenn der Transport und/oder entsprechend erforderliche Vorarbeiten bereits begonnen haben hat der AN uneingeschränkten Anspruch auf die gesamte vereinbarte Vergütung. Darüber hinaus hat der AG dem AN alle Auslagen und alle Schäden zu ersetzen, die dem AN durch die Stornierung entstehen.

Der AN kann unter anderem aus den in **Pkt. 6** seiner AGB genannten Gründe vom Vertrag zurücktreten. Tritt der AN, aus welchem Grund auch immer, vom Vertrag zurück, ist jegliche Geltendmachung von Forderungen, Strafen, Abstrichen, Pönalen, etc. gegen den AN durch den AG und/oder durch Dritte ausdrücklich ausgeschlossen.

Tritt der AN, aus welchem Grund auch immer, vom Vertrag zurück, ist er berechtigt -als vertraglich vereinbarten Schadenersatz- 50% des vereinbarten Entgelts in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer, diesen Betrag übersteigenden, Ansprüche bleibt dem AN ausdrücklich vorbehalten.

Pkt. 4: Pfandrecht:

Der AN hat wegen aller ihm aus dem gegenständlichen Vertrag zustehenden Ansprüche (egal ob fällig oder nicht) ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den sich in seiner Verfügbarkeit befindlichen Gütern, Waren und sonstigen Sachen.

Der AN darf davon ausgehen, dass das Frachtgut im Eigentum des AG steht, wenn dieser den Eigentümer nicht ausdrücklich und schriftlich bereits bei der Auftragserteilung bekannt gibt.

Der AG kann dem AN die Ausübung des Pfandrechts nur dann untersagen, wenn er dem AN ein gleichwertiges Sicherungsmittel einräumt.

Pkt. 5: Be- und Entladung / Ladungssicherung:

Der AG hat immer und ausnahmslos in eigener Verantwortung, zu seinen Lasten und auf sein Risiko dafür Sorge zu tragen, dass die Be- und Entladung und die Sicherung des Frachtgutes ordnungsgemäß und unter Beachtung und Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden.

Schäden, die bei der Be- und Entladung und/oder durch die Ladungssicherung entstehen und Schäden, deren Ursache in der Be- und Entladung und/oder der Ladungssicherung liegt, gehen ausschließlich zu Lasten des AG, auch wenn der AG in keinem Vertragsverhältnis mit der diese Tätigkeiten tatsächlich ausführenden Partei steht.

Helfen Mitarbeiter oder Fahrpersonal oder sonstige Erfüllungsgehilfen des AN oder eines Subfrächters bei Be- oder Entladung oder Ladungssicherung mit oder führen diese im Einzelfall tatsächlich aus, gelten diese Personen als Erfüllungsgehilfen des AG.

Der AN ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, nachzuprüfen, ob ein Frachtgut mit den Angaben des AG übereinstimmt. Stellt sich -wann auch immer- heraus, dass ein Frachtgut nicht den Angaben des AG entspricht, haftet der AG dem AN für alle aus diesem Umstand resultierenden Folgen, Kosten und Schäden.

Der AG haftet dem AN für jeden mit einer allfälligen Überladung (Gewicht und/oder Abmaße) verbundenen Schaden und auch für alle aus diesem Grund anfallenden Strafen.

Sind für die Durchführung eines (Sonder-) Transportes Umbauarbeiten an für den Transport eingesetzten Fahrzeugen erforderlich, so ist den Anforderungen des AN entsprechend durch den AG an der Lade- und/oder Entladestelle und für den AN kostenlos ein Kran oder Stapler, inkl. Personal zur Unterstützung des Personals des AN, zur Verfügung zu stellen.

Die Fahrzeuge des AN sind vor Beschädigung und Verschmutzung zu schützen. Bei unvorhersehbaren starken Verschmutzungen (z.B.: auslaufendes Öl einer Baumaschine, usw.) haftet der AG in voller Höhe für die Reinigung und für alle aus der Verschmutzung und aus der Reinigung direkt oder indirekt resultierenden Standzeiten und/oder Ausfallsfrachten.

Fahruntüchtige Kraftfahrzeuge als Frachtgut müssen mit Kran oder Stapler ver- und entladen werden – sie dürfen in keinem Fall mit anderen Hilfsmitteln über die Rampen auf den Auflieger geschoben oder gezogen werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AG vollumfänglich für alle dadurch entstehende Schäden.

Pkt. 6: Standgeld:

Der AN ist berechtigt dem AG angemessene Standgelder in Höhe von mindestens EURO 90,00 (netto) pro Fahrzeug und Stunde zu verrechnen, wenn vor, bei oder nach der Be- oder Entladung oder während des Transportes Warte-/Stehzeiten auftreten, die nicht durch den AN zu verantworten sind. Dies gilt selbst dann, wenn den AG kein Verschulden trifft. Zusätzlich zum Standgeld hat der AG dem AN auch solche Kosten zu ersetzen, die direkt oder indirekt aus diesen Warte-/Stehzeiten resultieren (z.B.; Leerfahrten, Ausfall der Anschlussladung, etc.)

Kosten für die Warte-/Stehzeiten und aus diesen direkt oder indirekt resultierende Folgekosten von anderen, am Transport Beteiligten (Begleiter, Polizei, etc.), die durch solche Warte-/Stehzeiten entstehen, sind gehen ebenfalls zu Lasten das AG.

Die beiden voranstehenden Absätze gelten auch, wenn es während des Transportes aus Gründen, die der AN nicht zu verantworten hat (höhere Gewalt / Schnee / Überschwemmung / Unwetter / behördliche Anordnung / etc.) zu einem Transportstopp kommt.

Ein Anspruch des AN auf Standgeld entsteht, sobald eine Gesamtdauer von 1,5 Stunden an Warte-/Stehzeiten überschritten wird.

Pkt. 7: LIEFERFRISTEN:

Angegebene Be- und Entladetermine sind keine Lieferfristen gemäß Artikel 19 CMR, sondern nur ungefähre Richtwerte / Regellaufzeiten, die vom AN nicht garantiert werden können. Daher ist eine Haftung des AN bei Nichteinhaltung von Terminen generell ausgeschlossen, es sei denn der AN hat diese Termine krass grob fahrlässig versäumt.

Der AN akzeptiert keine Ansprüche und keine Forderungen wegen Überschreitung von Liefer- und sonstigen Fristen (welcher Art auch immer) und er akzeptiert auch keine Kosten für Folgeschäden wegen Verzögerungen.

Pkt. 8: Schäden:

Äußerlich erkennbare Schäden am Frachtgut sind sofort bei Ablieferung schriftlich gegenüber dem AN geltend zu machen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden am Frachtgut sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung, schriftlich gegenüber dem AN geltend zu machen.

Sind Schäden oder Verluste des Frachtgutes äußerlich nicht erkennbar, hat der AG den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden oder der Verlust eingetreten ist, während sich das Frachtgut in der Obhut des AN befand und dieser zu diesem Zeitpunkt auch in der Haftung stand.

Pkt. 9: Plichten des AG:

Der AG ist verpflichtet, den AN bei Auftragserteilung über den Inhalt des Frachtgutes genauestens und vollständig zu informieren. Insbesondere ist der AN darüber zu informieren, wenn verderbliche Güter, Wertgegenstände, Geld oder gefährliche Güter Inhalt / Teil des Frachtgutes sind. Der AN nimmt grundsätzlich keine Aufträge an, die die Beförderung von Frachtgütern mit solchen Inhalten betreffen. Der AN ist jedenfalls berechtigt solche Frachtgüter auf Kosten und Gefahr des AG sofort (wieder) entladen und einlagern zulassen.

Die Informationen über das Frachtgut sind direkt dem AN und nicht an Fahrer, Subfrächter oder sonstiges Fahr- oder Begleitpersonal zu geben. Verletzt der AG seine diesbezügliche Verpflichtung, haftet er dem AN für alle damit verbundenen Kosten und Schäden. Geänderte Informationen über das Frachtgut berechtigen den AN zur sofortigen Ablehnung der (weiteren) Durchführung des gesamten Transportes.

Wird der Transport nicht oder nicht weiter durchgeführt, bleibt der Anspruch des AN auf Zahlung der Fracht und allfälliger Schadenersatzforderungen auf jeden Fall bestehen. Der AG haftet für alle Kosten und Schäden, die Aufgrund unrichtiger oder unvollständiger oder fehlerhafter Beschreibung des Frachtgutes entstehen - auch dann, wenn ihn kein direktes Verschulden trifft.

Der AG ist verpflichtet dem AN alle Begleitpapiere zu übergeben, die der AN zur Durchführung des Transportes und zur Erfüllung von zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger benötigt.

Der AG haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Dokumente. Eine Überprüfungspflicht des AN besteht nicht. Der AG ist verpflichtet, dem AN alle Schäden und Kosten, die mit der Übergabe unrichtiger oder unvollständiger Dokumente verbunden sind, zu ersetzen.

Der AG allein ist dafür verantwortlich, dass das Frachtgut ordnungsgemäß und transportsicher verpackt ist, andernfalls haftet er dem AN gegenüber für jeden daraus entstehenden Schaden, unabhängig davon, ob ihn Verschulden trifft oder nicht.

Pkt. 10: HAFTUNG:

Da die Haftung des AN beschränkt ist, empfiehlt dieser den Abschluss einer Transportversicherung durch den AG. Der AN deckt eine solche Transportversicherung für den AG aber nur gegen ausdrücklichen schriftlichen Auftrag ein.

Wird ein Frachtgut beim Transport abgeplant, haftet der AN nicht für Schäden, die durch eine Plane am Frachtgut entstehen. Sollte dabei eine Plane des AN beschädigt werden, so verpflichtet sich der AG die Kosten für eine Reparatur oder eine eventuelle Neuanschaffung zu 100% zu übernehmen.

Der AN haftet nicht für Beschädigungen an oder für den Verlust von Planen, die vom AG, vom Absender oder von Dritten beigestellt werden und auch nicht für die Rücklieferung solcher Planen.

Der AN haftet nicht für ihm übergebene Lademittel, wie zum Beispiel Paletten. Der AN ist jedenfalls nicht verpflichtet für den Tausch oder die Rückführung der ihm übergebenen Lademittel zu sorgen, und er übernimmt daher nicht das sog. Tauschrisiko.

=====